

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 2. Weinmonath 1832.

Der Amtsbürgermeister,

H i r z e l.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

G e s e t z

betreffend die Versammlungen der Bürger
in den Zünften.

Der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes über die Versammlung der Bürger in den Zünften, verordnet was folgt:

§. 1. Die ordentliche Versammlung der Bürger in den durch das Gesetz vom 20. Brachmonath 1831 bezeichneten Zunftorten findet auf der Landschaft am ersten Sonntag im Wintermonath in den Kirchen des Mittags um 1 Uhr, in Zürich und Winterthur Tags darauf um 10 Uhr in den Zunfthäusern Statt.

§. 2. Den Zunftpräsidenten liegt ob, vor der

Zunftversammlung die Register der stimmfähigen Bürger des Zunftkreises in Verbindung mit den Gemeindevorständen zu ergänzen und zu bereinigen, und acht Tage vorher, unter Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Versammlung, die Stimmberechtigten der Zunft mittelst Kirchenrufes zu derselben einzuladen.

§. 3. Der Zunftpräsident hat die Versammlung zu eröffnen. Im Verhinderungsfall geschieht dieses durch den Gemeindevorstand des Versammlungsortes. Zuerst werden mittelst Namensang und offenen absoluten Stimmenmehr ein Schreiber und zwey bis vier Stimmenzähler erwählt; sodann sind die Art. 22., 24. und 26. der Verfassung über das Stimmrecht zu verlesen; und endlich ist entweder der Namensaufruf vorzunehmen oder die Ermahnung zu stellen: wenn sich in der Versammlung Personen befinden sollten, die nach der Verfassung nicht stimmberechtigt sind, sich zu entfernen. Wird das Stimmrecht eines Anwesenden in Zweifel gezogen, so entscheiden der Präsident und die Stimmenzähler über den Austritt des Betreffenden für den Wahltag, unter Vorbehalt der Berufung an das Bezirksgericht für die Zukunft.

§. 4. Die Versammlung nimmt hierauf die der Zunft zustehende Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Großen Rathes vor, nachdem die Art. 28., 33., 36. und 37. der Verfassung verlesen worden.

§. 5. Für die Wahlen gelten folgende Bestimmungen:

1) Nach Schließung der Thüre werden die Anwesenden gezählt und so viele Stimmzettel, als

Stimmgebende sind, durch die Stimmenzähler ausgeheilt.

2) Für jede einzelne Stelle soll eine besondere Wahl Statt finden. Jeder Anwesende hat auf seinen Stimmzettel den Rahmen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, deutlich zu schreiben.

3) Die beschriebenen Zettel werden von den Stimmenzählern eingesammelt, gezählt, verlesen und durch den Schreiber die Stimmenzahl verzeichnet.

4) Erhält bey der Stimmenzählung niemand die Mehrheit der Anwesenden, so wird die geheime Stimmensammlung wiederholt, wobey diejenigen, welche die geringste Stimmenzahl oder minder als fünf Stimmen für sich haben, aus der Wahl fallen.

Der Präsident, die Stimmenzähler und der Schreiber haben für Beachtung dieser Vorschriften, so wie überhaupt für Erhaltung der Ordnung und Ruhe in der Versammlung zu wachen.

§. 6. Am Schlusse wird der Junstpräsident für die Dauer der nächsten zwey Jahre durch Ramsung und offenes absolutes Stimmenmehr erwählt, wobey der abtretende Präsident wieder wählbar ist, und sodann die Versammlung entlassen.

§. 7. Ueber die Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen und von dem Präsidenten, den Stimmenzählern und dem Schreiber zu unterzeichnen. Es soll den Tag der Versammlung, die Zahl der im Junstregister eingetragenen Bürger, die Zahl der anwesenden Bürger und das Ergebniß der Stimmensammlungen enthalten. Das Protokoll ist dem Statt-

halter des Bezirkes, zu Händen des Regierungsrathes,
zu übersenden.

§. 8. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung
dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 28. Herbstmonath 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der erste Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Stan-
des Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des
vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden
Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Donnerstags den 4. Weinmonath 1832.

Der Amtsbürgermeister,

H i r z e l.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.
